

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00246

vom 4. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00246

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00246 du 4 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00246 del 4 marzo 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Zu prägen bleibt der Anspruch auf eine Invalidenrente. Dr. F. ___ hielt im Gutachten vom 27. Januar 2006 fest, im jetzigen Zeitpunkt sei sicher keine volle Arbeitsfähigkeit im (angestammten) Beruf gegeben, da das Heben schwerer Gegenstände praktisch unmöglich sei und auch eine normale und sogar eine leichte Belastung nach einigen Stunden schmerzhaft werde, so dass bei einem 100%igen Einsatz immer wieder krankheitsbedingte Ausfälle zu erwarten wären. Das genaue Ausmass konnte Dr. F. ___ nicht beziffern, doch schätzte er eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf als möglich (Urk. 7/94 S. 9 Ziff. 8.1). Auf die Frage, in welchen Tätigkeiten die Beschwerdeführerin unabhängig von der bisherigen beruflichen Tätigkeit eingeschränkt sei, erwiderte Dr. F. ___, die Einschränkung bestehe lediglich in der Kraftminderung der verletzten Hand. Körperstellung, Beine und die andere obere Extremität seien völlig unbeeinflusst. Nicht so sehr das Heben als vielmehr das Halten eines Gegenstandes von einem gewissen Gewicht sei nicht möglich, weil die Greiffunktion der Hand bald zu schmerzen beginne, so dass auch bei leichteren Tätigkeiten eine volle zeitliche Belastbarkeit wahrscheinlich nicht gegeben sei (Urk. 7/94 S. 9 Ziff. 8.2). Da sich die Veränderung wahrscheinlich über längere Zeit hinziehen werde, sei die Tätigkeit als Putzfrau wohl längerfristig nicht mehr sinnvoll, umso mehr als es sich ja nicht um einen gelernten Beruf handle. Die Beschwerdeführerin könnte aber problemlos ganztagig arbeiten im Rahmen einer Tätigkeit als Chauffeurin, wobei die verletzte Hand wohl gebraucht aber mitgehört werde. Beim Transportieren könnte die Beschwerdeführerin auch kleine und mittlere Gegenstände selbst ein- und ausladen, da der Einsatz nur eine kurze Zeitdauer betreffe. Die Beschwerdeführerin könnte auch einen stehenden Beruf, zum Beispiel in einem Laden oder einem Schalter ausführen, doch fehlten ihr die dazu notwendige Bildung und Erfahrung. Eine handwerkliche Arbeit in einer Produktionsstätte dürfte hingegen auch bei kleinen Gegenständen im Moment als Vollpensum nicht länger zu ertragen sein, da auch das Greifen mit Pinzette oder kleinen Instrumenten die Muskel statisch überfordere (Urk. 7/94 S. 9 f. Ziff. 8.3).

3.2. Gestützt auf das Gutachten von Dr. F. ___ vom 27. Januar 2006, dem auch hinsichtlich der Aussagen zur gesundheitsbedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit voller Beweiswert zukommt (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 sowie Erw. 2.4 hiervor), ist die Beschwerdegegnerin zu Recht zum Ergebnis gelangt, die Beschwerdeführerin könne aufgrund der unfallbedingten Schädigung am rechten Vorderarm und der rechten Hand die angestammte Tätigkeit als Putzfrau nicht mehr vollzeitlich verrichten, hingegen sei die Ausübung einer leidensangepassten Tätigkeit (zum Beispiel als Chauffeurin

oder [stehend] in einem Laden oder an einem Schalter [Urk. 7/94 S. 9 Ziff. 8.3]) vollumfänglich zumutbar. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Was in der Beschwerdeschrift vorgetragen wird, rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin an ihrer aktuellen Stelle als Lageristin mit einem 60%igen Pensum optimal eingegliedert ist; hat doch Gutachter Dr. F.____ der Beschwerdeführerin dringend empfohlen, einen Berufswechsel anzustreben (vgl. Urk. 7/94 S. 10).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf das ärztliche Zeugnis von Dr. D.____ vom 28. März 2007, in welchem er der Beschwerdeführerin lediglich eine 60%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigt, kann nicht abgestellt werden. Weder ist ersichtlich, auf welche Tätigkeit sich die Einschätzung bezieht, noch legt Dr. D.____ dar, welche Einschränkungen bestehen, noch setzt er sich mit der abweichenden Beurteilung des Dr. F.____ auseinander. Im Übrigen ist auch der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen mitunter eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 352 Erw. 3b/cc). Die eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit des rechten Vorderarms und der rechten Hand wurde von Dr. F.____ angemessen berücksichtigt, indem die zeitlich volle Arbeitsfähigkeit auf leidensangepasste Tätigkeiten beschränkt wurde. Aufgrund der von ihm genannten und im angefochtenen Entscheid aufgenommenen Verweistätigkeiten (vgl. Urk. 2 S. 3) besteht auch eine hinreichende Grundlage, um eine zuverlässige Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich vornehmen zu können, zumal an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten praxisgemäss nicht übermässige Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts vom 4. August 2008, 9C_236/2008, E. 4.2 und Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 3. Dezember 2003, I 349/01, E. 6.1). Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerin ist im Übrigen weder ersichtlich, welche Qualifikationen ihr für die Tätigkeit als Chauffeurin fehlen würden, noch kann von mangelnden Deutschkenntnissen die Rede sein (vgl. Urk. 8), spricht die Beschwerdeführerin gemäss den Angaben des Dr. F.____ doch sehr gut deutsch (Urk. 7/94 S. 5). Bei dem genügend breiten Spektrum der Verweistätigkeiten kann somit davon ausgegangen werden, dass der massgebende ausgeglichene Arbeitsmarkt hinreichend Stellen bietet.

3.3 Ä Ä Ä Ä Zu prüfen ist weiter die erwerbliche Seite. Die SWICA setzte das ohne unfallbedingte Gesundheitsschädigung im Jahr 2007 mutmasslich erzielte Einkommen (Valideneinkommen) aufgrund von Angaben der früheren Arbeitgeber auf Fr. 45'313.30 fest (Urk. 7/153 S. 3). Das trotz der bestehenden Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) bemass sie gestützt auf die schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE 2006, Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4) unter Berücksichtigung eines 10%igen leidensbedingten Abzugs auf Fr. 45'792.85 (Urk. 7/153 S. 3). Der Vergleich dieser Einkommen ergibt keine unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit. Die Beschwerdeführerin wandte in Bezug auf das Valideneinkommen ein, dieses liege 11 % unter dem Tabellenlohn der LSE und sei somit unterdurchschnittlich, weshalb es auf Fr. 50'880.-- gemäss LSE anzuheben sei (Urk. 1 S. 9 f.). Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit einem Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 20 % Rechnung zu tragen (Urk. 1 S. 10).

3.4.4.4.4. Das Bundesgericht hat in BGE 134 V 322 E. 4.1 S. 325 erkannt, dass bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend ist, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, möglichenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (zum Beispiel geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder durch Abstellen auf die statistischen Werte oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen. In seinem Urteil vom 8. Mai 2009 (8C_652/2008) hat das Bundesgericht die Rechtsprechung zur Parallelisierung der Vergleichseinkommen weiter konkretisiert und in E. 6 festgehalten, dass eine Parallelisierung dann vorzunehmen ist, wenn der tatsächlich erzielte Verdienst mindestens 5 % vom branchenüblichen Tabellenlohn abweicht, und nur in dem Umfang zu erfolgen hat, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitswert von 5 % übersteigt. Zudem stehen die Voraussetzungen des Parallelisierungsabzuges und des leidensbedingten Abzuges insofern in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, als dieselben einkommensbeeinflussenden Faktoren nicht sowohl einen Parallelisierungs- als auch einen leidensbedingten Abzug zu begründen vermögen.

3.5.4.4.4. Die Beschwerdeführerin war, soweit aus den Akten ersichtlich, in ihrem bisherigen Erwerbsleben vor dem Unfallereignis ausschliesslich in der Reinigungsbranche tätig (Urk. 7/1 ff.), in der das Lohnniveau für Frauen in einfachen und repetitiven Tätigkeiten unter dem Durchschnitt aller Wirtschaftszweigen liegt (2006: Fr. 3'309.-- [vgl. LSE Tabelle TA1, Ziff. 93, Anforderungsniveau 4] beziehungsweise Fr. 3'729.-- [vgl. LSE Tabelle TA7, Ziff. 35, Anforderungsniveau 4] verglichen mit Fr. 4'019.- im Monat [LSE Tabelle TA1, total aller Wirtschaftszweige, Anforderungsniveau 4]). Das Bundesgericht hat hinsichtlich dieser Rechtsfrage entschieden, dass ein aus wirtschaftlichen Gründen unterdurchschnittliches Valideneinkommen nicht auf ein durchschnittliches aufzurechnen oder das Invalideneinkommen entsprechend zu reduzieren ist, wenn ein durchschnittliches Invalideneinkommen realistisch erzielbar beziehungsweise zumutbar ist. Darin liegt keine Ungleichbehandlung der Schlechtverdienenden (vgl. BGE 135 V 58, insbes. E. 3.4.4 S. 63). Dementsprechend ist unter den gegebenen Umständen auf eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen zu verzichten.

3.6. Sowweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Abzug von 10 % vom statistisch ermittelten Invalideneinkommen sei angesichts der massiven Benachteiligung aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen zu gering (Urk. 1 S. 10), kann ihr nicht beigeplichtet werden. Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer Tabellen ohne zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 Prozent zu begrenzen ist (BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481).

Mit Bezug auf die Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass diese wegen der Kraftminderung der verletzten Hand und der damit verbundenen Schmerzhaftigkeit bei (längerem) Halten eines Gegenstandes (vgl. Urk. 7/94 S. 9 f.) auch im Rahmen einer geeigneten leichteren Tätigkeit in der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist und daher mit einer Einkommenseinbusse zu rechnen hat. Dagegen dürften sich die weiteren persönlichen und beruflichen Merkmale (Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltskategorie) nicht erheblich auf den Verdienst auswirken. Etwas anderes wird auch von der Beschwerdeführerin selbst nicht geltend gemacht. Ein 10 % übersteigender leidensbedingter Abzug ist somit nicht gerechtfertigt.

3.7. Nach dem Gesagten ist der von der SWICA durchgeführte Einkommensvergleich, der von der Beschwerdeführerin im übrigen masslich nicht bestritten wird, nicht zu beanstanden. Es bleibt daher dabei, dass die SWICA einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Unfallversicherung zu Recht verneint hat.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Christe
- SWICA Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.